Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 9691.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Düren, Erkelenz, Malmedy, Montjoie, Geilenkirchen, Aldenhoven, Bonn, Rheinbach, Euskirchen, Lobberich, Castellaun, Simmern, Kirchberg, Cochem, Sankt Goar, Münstermaifeld, Wiehl, Kerpen, Baumholder, Hillesheim, Hermeskeil, Wittlich, Merzig, Rhaunen, Bitburg, Neuerburg, Trier und Prüm. Vom 8. August 1894.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörigen Fluren K, L, M, N, O der Gemeinde Aachen, sowie für das in demselben Amtsgerichtsbezirk belegene Bergwerk Breinigerberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Schophoven und Weisweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Erkelenz gehörige Gemeinde Lövenich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Malmedy gehörigen Gemeinden Sourbrodt und Rocherath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Montjoie gehörige Gemeinde Kesternich,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Geilenkirchen belegenen Bergwerke Borschelen, Frisch gewagt, Glück auf, Helena, Neuerburg, Rothe

Ausgegeben zu Berlin den 30. August 1894.

Erde I, Rothe Erde II, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Geilenkirchen und Aldenhoven belegene Bergwerk Borschelen II und für das in den Bezirken der Amtsgerichte Geilenkirchen und Aachen belegene Bergwerk Rimburg, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Geilenkirchen bewirkt wird,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Bonn belegenen Bergwerke Laura und Philippine,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörigen Gemeinden Buschhoven und Kleinbüllesheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Billig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lobberich gehörige Gemeinde Lobberich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörige Gemeinde Dorweiler, für das in demselben Amtsgerichtsbezirk belegene Bergwerk Laubach, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Castellaun, Simmern und Kirchberg belegene Bergwerk Eidgrube, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Castellaun bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörigen Gemeinden Pommern und Sehl,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goar gehörigen Gemeinden Holzfeld, Oberhirzenach, Niederhirzenach, Utzenhain und Badenhard,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchberg gehörige Gemeinde Schwarzen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörige Gemeinde Lehmen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wiehl gehörige Gemeinde Nümbrecht,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Kerpen belegenen Bergwerke Sebastianus und Wallrafsgrube,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Baumholder gehörigen Gemeinden Burglichtenberg und Ruthweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörigen Gemeinden Gerolstein und Bewingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Sauscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Katastergemeinde Altrich, welche mit der Katastergemeinde Haardt die politische Gemeinde Altrich bildet,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörigen Gemeinden Büdingen und Wellingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhaunen gehörige Gemeinde Hellertshausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörige Gemeinde Dahlem,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörige Gemeinde Wallendorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Kersch und Ollmuth,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Wallersheim am 15. September 1894 beginnen soll.

Berlin, den 8. August 1894.

Der Justizminister.

In dessen Vertretung:

Nebe-Pflugstaedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 2. April 1894, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Preußischen Hypotheken-Aktienbank zu Berlin nach den Erlassen vom $\frac{\text{18. Mai 1864}}{\text{13. Oktober 1873}}$ gewährte Allerhöchste Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypotheken-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen auch unter den Aenderungen fortbestehen bleibt, welche durch die von der ordentlichen Generalversammlung vom 11. März 1893 beziehungsweise auf Grund der durch diese ertheilten Ermächtigung von der Bankdirektion beschlossene Neufassung des Gesellschaftsstatuts bezeichnet sind, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 30, Beilage, ausgegeben am 27. Juli 1894;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 14. April 1894, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin nach den Erlassen vom $\frac{\text{21. Dezember 1868}}{\text{9. März 1874}}$ gewährte Allerhöchste Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypotheken-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen auch unter den Aenderungen fortbestehen bleibt, welche durch die von der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Oktober 1893 beziehungsweise auf Grund der durch diese ertheilten Ermächtigung von der Bankdirektion beschlossene Neufassung des Gesellschaftsstatuts bezeichnet sind, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 32 S. 333, ausgegeben am 10. August 1894;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Mai 1894 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Provinzialverbandes der Provinz Westpreußen bis zum Betrage von 10 000 000 Mark, VI. Ausgabe, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 26 S. 257, ausgegeben am 30. Juni 1894,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 26 S. 226, ausgegeben am 28. Juni 1894;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Juni 1894, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Halberstadt belegenen Gemeindechausseestrecken 1) Stötterlingenburg–Abbenroder alte Heerstraße, 2) Groß-Quenstedt–Emersleben, 3) Osterwieck–Stötterlingen, 4) Halberstadt–Mahndorf, 5) Deersheim–Braunschweigische Landesgrenze vor Hessen, 6) Danstedt–Ströbeck, 7) Hornburg–Braunschweigische Landesgrenze vor Sainstedt, 8) Stötterlingen–Bühne, 9) Stötterlingenburg–Feldmarksgrenze mit Schauen, 10) Wülperode–Feldmarksgrenze mit Wiedelah, 11) Stötterlingen–Lüttgenrode, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 28 S. 257, ausgegeben am 14. Juli 1894;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Juni 1894, betreffend die Ausgabe des noch nicht begebenen Theils der Anleihe, zu deren Aufnahme die Stadt Königsberg i. Pr. durch das Allerhöchste Privilegium vom 9. März 1891 ermächtigt worden ist, je nach Wahl der städtischen Behörden in $3^1/_2$ oder 4 prozentigen Anleihescheinen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 30 S. 235, ausgegeben am 26. Juli 1894;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Juni 1894, betreffend die Genehmigung der von der Brölthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef beschlossenen Vermehrung ihres Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Aktien im Betrage von 498 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 30 S. 341, ausgegeben am 25. Juli 1894;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Juni 1894 wegen Ausgabe von 500 000 Mark $4^1/_2$ prozentiger Anleihescheine der Brölthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Ausgabe von 1894, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 30 S. 341, ausgegeben am 25. Juli 1894;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juli 1894 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Cöln im Betrage von 10 000 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 32 S. 365, ausgegeben am 8. August 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.